



Amt der Oö. Landesregierung
Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft
Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht
4021 Linz • Kärntnerstraße 10 - 12

Geschäftszeichen:
AUWR-2014-81185/207-Mb/Ess

Bearbeiter: Mag. Hannes Mossbauer
Tel: (+43 732) 77 20-12292
Fax: (+43 732) 77 20-213409
E-Mail: auwr.post@ooe.gv.at

www.land-oberoesterreich.gv.at

Linz, 17. August 2020

**LINZ SERVICE GmbH für Infrastruktur
und Kommunale Dienste;
Neuerrichtung des Wasserwerks Plesching;**

- 1. Wasserrechtliche Überprüfung**
- 2. Neufestsetzung des Maßes der
Wasserbenutzung**
- 3. Erlöschen einer wasserrechtlichen
Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten:

1. Wasserrechtliche Überprüfung, der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 29.10.2014, AUWR-2014-81185/22, wasserrechtlich bewilligten Neuerrichtung des Wasserwerkes Plesching (Horizontalfilterbrunnen, Betriebsgebäude mit Aufbereitung)
2. Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme
3. Erlöschen der mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 01.06.1967, Wa-269/8-1967/Re, vom 10.04.1969, Wa-2475/9-1969/Re und vom 10.01.1972, WA-332/5-1971/Re, erteilten wasserrechtlichen Bewilligungen für das Wasserwerk Plesching;

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Betriebsgebäude Wasserwerk Plesching	
Datum: Dienstag, 20. Oktober 2020	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – zB einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf den nächsten Seiten neben Ihrem Namen.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes

Mit dem oben angeführten Bescheid wurde die wasserrechtliche Bewilligung für das Projekt „Neuerrichtung Wasserwerk Plesching, Horizontalfilterbrunnen, Betriebsgebäude mit Aufbereitung“ erteilt. Das Maß der Wasserbenutzung für die Grundwasserentnahme wurde mit 300 l/s, 1.080 m³/ „d“ (richtig: „Stunde“) bzw. 25.920 m³/ „a“ (richtig: „Tag“) festgesetzt.

Nach Fertigstellung des Projektes hat die Linz Service GmbH die wasserrechtlichen Kollaudierungsunterlagen vorgelegt und die Neufestsetzung des Maßes der Wasserbenutzung beantragt. Aufgrund der Lageverschiebung des Horizontalfilterbrunnens ist eine Reduktion der langfristigen Entnahmemenge erforderlich, damit der Schutzstandard für die Trinkwasserentnahme mit einer entsprechenden Aufenthaltsdauer des Grundwassers in der Schutzzone II des Wasserschutzgebietes weiterhin gewährleistet ist. Das Maß der Wasserbenutzung soll nun folgendermaßen festgesetzt werden:

Spitzenentnahme:	300 l/s
Max. Tagesentnahme:	25.920 m ³ /Tag
Max. Monatsentnahme (30 Tage):	674.000 m ³ /Monat (ca. 260 l/s)
Max. Jahresentnahme:	8.200.000 m ³ /Jahr

Im Rahmen des wasserrechtlichen Überprüfungsverfahrens ist festzustellen, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen und das Maß der Wasserbenutzung entsprechend neu festzulegen ist. Gleichzeitig ist das Erlöschen der ursprünglichen wasserrechtlichen Bewilligung für das Wasserwerk Pleschinger Au aus dem Jahr 1971 festzustellen und zu prüfen, ob letztmalige Vorkehrungen aus dem Anlass dieses Erlöschens erforderlich sind.

Die näheren technischen Einzelheiten, insbesondere der Trassenverlauf von Kanälen oder Leitungen, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Kollaudierungsoperat, Juli 2017	
Ort der Einsichtnahme: Magistrat der Landeshauptstadt Linz (als Wasserrechtsbehörde), Anlagen- und Bauamt, Hauptstraße 1-5, 4040 Linz und Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz	Zeitraum: Während der Amtsstunden Bitte vereinbaren Sie zuvor einen Termin!

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz

§§ 9, 10 – 15, 21, 22, 27, 29, 30, 32, 34, 50, 60 – 65, 72, 99, 102, 103, 105, 107 und 121 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215, jeweils in der geltenden Fassung.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel des Magistrates der Landeshauptstadt Linz
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.land-oberoesterreich.gv.at>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z B Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligter beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der

Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteistellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Arbeitsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Freundliche Grüße
Für den Landeshauptmann
Im Auftrag

Mag. Hannes Mossbauer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Umwelt und Wasserwirtschaft / Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10 - 12, 4021 Linz, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an. Damit Sie bei einer Vorsprache die für Sie zuständigen Ansprechpartner sicher antreffen, empfehlen wir Ihnen eine telefonische Terminvereinbarung.

Sie erreichen uns optimal mit öffentlichen Verkehrsmitteln (Fahrplanauskunft: www.ooevg.at)